

IHR PLUS IM NETZ

iww.de/pp  
Abruf-Nr. 219827Nur die Qualifikation  
des Leistungs-  
erbringers zählt!

## ▶ Arbeitgeberleistungen

**Kostenübernahme für Corona-Tests ist kein Arbeitslohn**

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von COVID-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests), ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist also kein Arbeitslohn. Diese positive Sichtweise vertritt die Finanzverwaltung in ihrem Fragen-Antworten-Katalog „Corona“ (Steuern) mit Stand vom 28.12.2020, Abruf-Nr. 219827. |

## ▶ Umsatzsteuer

**Sind in einer Physiopraxis als GmbH erbrachte Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei?**

**FRAGE:** „Ist eine Physiopraxis als GmbH von der Umsatzsteuerpflicht befreit, wenn die Leistungen des Physiotherapeuten aufgrund eines Rezepts erbracht werden und somit definitiv Heilbehandlung darstellen? Und, wenn ja, wo ist das geregelt?“ |

**ANTWORT:** Für die Abrechnung von Leistung als steuerfreie Heilbehandlungen kommt es nicht auf die Rechtsform, sondern auf die Qualifikation des Leistungserbringers an. Analoges gilt z. B. für ärztliche MVZ-GmbHs.

**Umsatzsteuer-Anwendungserlass, Abschnitt 4.14.7 (Auszug)**

„(1) Werden Leistungen aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker oder aus einer anderen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG erbracht, kommt es für die Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift nicht darauf an, in welcher Rechtsform der Unternehmer die Leistung erbringt (vgl. BFH-Urteile vom 4.3.1998, XI R 53/96, BStBl 2000 II S. 13, und vom 26.9.2007, V R 54/05, BStBl 2008 II S. 262).<sup>2</sup> Auch ein in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG betriebenes Unternehmen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG in Anspruch nehmen (vgl. Beschluss des BVerfG vom 10.11.1999, 2 BvR 2861/93, BStBl 2000 II S. 160).<sup>3</sup> Die Steuerbefreiung hängt im Wesentlichen davon ab, dass es sich um ärztliche oder arztähnliche Leistungen handelt und dass diese von Personen erbracht werden, die die erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweise besitzen (vgl. EuGH-Urteil vom 10.9.2002, C-141/00, EuGHE I S. 6833).<sup>4</sup> Die Leistungen können auch mithilfe von Arbeitnehmern, die die erforderliche berufliche Qualifikation aufweisen, erbracht werden (vgl. BFH-Urteil vom 1.4.2004, V R 54/98, BStBl II S. 681, für eine Stiftung).“

beantwortet von StB Björn Ziegler, LZS Steuerberater, Würzburg, [lzs.de](http://lzs.de)

IHR PLUS IM NETZ



Hier mobil weiterlesen

**Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!**

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an [pp@iww.de](mailto:pp@iww.de), faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme ([facebook.com/pp.iww](https://facebook.com/pp.iww))! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!